

# **Satzung des „Imkerverein Wilsdruff und Umgebung e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

(1) Der Verein führt den Namen Imkerverein Wilsdruff und Umgebung e.V.

Er ist Rechtsnachfolger der Imker im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) der Sparte Wilsdruff.

Damit ist der Verein auch Rechtsnachfolger des am 26.04.1866 gegründeten „Bienenzuchtverein Wilsdruff und Umgebung“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilsdruff und ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 40880 eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Landesverband Sächsischer Imker e.V.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

(1) Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zucht und Haltung der Bienen als Bestäuberinnen zur Stabilisierung und Sicherung der heimischen Fauna und Flora
- b) Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei sowie die fachliche Beratung der Mitglieder
- c) Die Beratung und Unterstützung von Behörden und Vereinen, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen
- d) Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen.
- (2) Personen, welche nicht volljährig sind, können mit Zustimmung des Sorgeberechtigten als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sich diese im Sinne der Satzung betätigen wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und beitragspflichtig.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu informieren.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist im gleichen Maße stimm- und antragsberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat im gleichen Maße Anteil an Einrichtungen des Vereins.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht den Verein bei der Ausübung seiner satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Imkerei ist so zu betreiben, dass sie sowohl den gesetzlichen Veterinärbestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
- (3) Festgesetzte Beiträge sind fristgemäß zu entrichten.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes oder durch Austritt wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht berührt.
- (3) Der Austritt muss bis spätestens zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (4) Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer grob gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt und wer mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (5) Zur Stellung eines schriftlichen Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antraggegners. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Berufung einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn und einmal zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und werden jedem Mitglied auf einem Versammlungsplan für das Geschäftsjahr übergeben beziehungsweise zugeschickt. Eine außergewöhnlich einberufene Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Anträge der Mitglieder
- b) Anträge des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Satzungsänderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenen Vorsitzenden)
- c) Dem Kassierer (Schatzmeister)
- d) Dem stellvertretenden Kassierer (stellvertretenen Schatzmeister)
- e) Dem Schriftführer (Protokollführer)

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.

(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten zu erfüllen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder mit der Durchführung von bestimmten Aufgaben (Seuchenobmann, Wanderobmann, Bücherobmann oder ähnlichen) zu beauftragen. Die Übernahme eines solchen Amtes ist freiwillig und jeweils für die Dauer eines Jahres.

#### **§ 11 Vergütungen**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann ihnen eine Kostenrückerstattung für geleistete Aufwendungen bewilligt werden. Diese kann auch pauschal erfolgen.

Für besondere Anlässe und Verdienste ist die Zuwendung von angemessenen Sachprämien zulässig.

#### **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13 Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder öffentliche Fördermittel. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und zwar jeweils in der letzten Versammlung des Jahres für das kommende Jahr.

#### **§ 14 Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Führung der Kasse und Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer und seinen Stellvertreter.

- (2) Für die Prüfung der Kasse sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher und Belege. Über das Ergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn von der Mehrheit der Mitglieder der Antrag beim Vorstand eingereicht wird. Der vereinsauflösende Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sächsische Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Imkerei und Bienenzucht zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.01.2012 einstimmig beschlossen und ersetzt die Satzung vom 24.01.1995.

Wilsdruff, den 17.01.2012

- |                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. 1. Vorsitzende              | Mike Josiger       |
| 2. 2. Vorsitzende              | Claus Dommel       |
| 3. Kassierer                   | Felix Kandziora    |
| 4. Stellvertretender Kassierer | Maik Brattig       |
| 5. Schriftführer               | Kathrin Kretschmar |